Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang Burg, 27.04.2018 Nr.: 07

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

64 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG für eine Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung in der Gemarkung Genthin.....158

65 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG für eine Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung in der Gemarkung Genthin.....158

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

66 Satzung zur Außerkraftsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Möser (Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS).....159

67 Bekanntmachung über das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Biederitz über die förmliche Festsetzung des Sanierungs-gebietes „Ortskern Biederitz“ Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz.....160

2. Amtliche Bekanntmachungen

68 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018.....161

69 Bekanntmachung der Stadt Gommern über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018.....161

70 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“, einschließlich der 1. - 3. Änderung, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....162

71 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 24/ 2018 GR Biederitz 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen im Rahmen der 3. Stufe der EU- Lärmkartierung gemäß § 47d BImSchG.....163

72 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 23/2018 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 15 „Gartengrundstück August-Bebel-Straße 11a“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch.....163

73 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 13/2018 GR Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 15 „Gartengrundstück A.-Bebel-Straße 11a“ OT Gerwisch, Wohngebiet - Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB.....165

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

74 Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten - zum Antrag der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz – betreffend Gemeinde Möser.....166

75 Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten - zum Antrag der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz – betreffend Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.....167

76 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Karow.....169

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

64

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG für eine Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung in der Gemarkung Genthin

Der Spargelhof Hoffheinz, Straße der Freundschaft 56 in 39307 Genthin plant eine Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung in der

Gemarkung: Genthin Flur: 47 Flurstück(e): 84/1

Es handelt sich dabei um eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) sowie um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3 (S) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 11. April 2018

Im Auftrag
gez. Girke

65

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG für eine Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung in der Gemarkung Genthin

Der Spargelhof Hoffheinz, Straße der Freundschaft 56 in 39307 Genthin plant eine Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Feldberegnung in der

Gemarkung: Genthin Flur: 19 Flurstück(e): 61/1

Es handelt sich dabei um eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) sowie um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3 (S) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 10. April 2018

Im Auftrag
gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

66

Gemeinde Möser

Satzung zur Außerkraftsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Möser (Zweitwohnungssteuersatzung- ZWStS)

Auf Grund der §§ 5, 8, und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), jeweils zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA Nr. 24/2014, S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Außerkrafttreten

Der § 14 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Möser vom 12.04.2016 erhält folgende Fassung:
Nr. 1 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur Außerkraftsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Möser außer Kraft.
Nr. 2-entfällt-

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Außerkraftsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Möser tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, 10.04.2018

gez. Köppen
Bürgermeister

67

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung über das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Biederitz über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern Biederitz“ Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 15.04.1998 die Satzung der Gemeinde Biederitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Biederitz“ nach § 142 BauGB beschlossen (Sanierungssatzung, Beschluss Nr. 269-002-1998). Bestehend aus Text und Lageplan.
Die Satzung wurde am 25.05.1998 bekannt gemacht.
Auf den Unterlagen der Satzung fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.
Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz die Satzung am 19.04.2018 ausgefertigt.
Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Satzung wird hiermit rückwirkend zum 25.05.1998 bekannt gemacht.

Lage: OT Biederitz, „ Ortskern Biederitz“ Breite Straße, Woltersdorfer Straße, Teilw. Bahnhofstraße, Schulstraße, Seestraße, Teilw. Lostauer Straße und teilw. Friedhofstraße

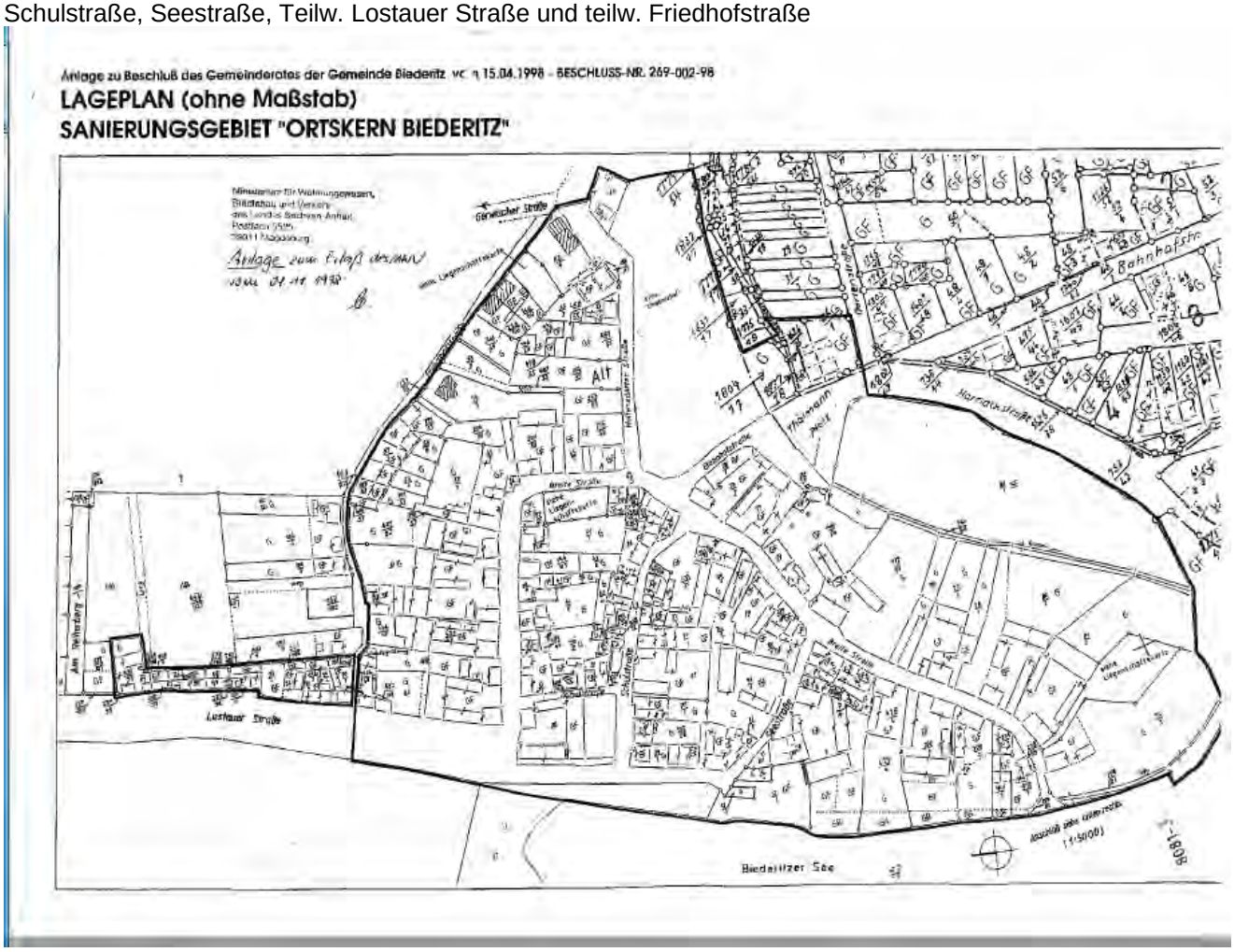

Hinweis:
Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.
Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung nach BauGB erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

68

Gemeinde Biederitz

Biederitz, 20.04.2018

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018

Wahl der Schöffinnen und Schöffen
der Gemeinde Biederitz
für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
in das Amtsgerichte Burg und das Landgericht Stendal

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 mit Beschlussnummer 14/ 2018 GR über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen 2018 für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg gefasst.

Die beschlossene Vorschlagsliste der Gemeinde Biederitz liegt gemäß § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz in der Zeit

vom 07.05.2018 bis 14.05.2018

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten an folgendem Ort aus:

Gemeinde Biederitz
Berliner Straße 25
39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge
vor Zimmer 13 (Einwohnermeldestelle).

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste eine Person aufgenommen wurde, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durfte oder nach §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollte.

gez. Gericke
Bürgermeister

69

Stadt Gommern

Amtliche Bekanntmachung

Die vom Stadtrat Gommern mit Beschluss Nr. 0005/2018 am 11. April 2018 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023, liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 14. Mai 2018 bis 20. Mai 2018

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 29, während der Öffnungszeiten aus.
Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

gez. Hünerbein Siegel
Bürgermeister

70

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“, einschließlich der 1. - 3. Änderung, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau

Der Gemeinderat Möser hat am 10.04.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“, einschließlich der 1. – 3. Änderung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Flächengröße von ca. 5 ha befindet sich zwischen dem „Lutherweg“, der „Möserstraße“, der Straße „Hundert Ruten“ und einem südlich angrenzenden Kiefernwald.
Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Straßen „Hellerberg“ und „Oberer Weg“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, sowie auf der Hompage der Gemeinde unter www.gemeinde-moeser.de von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2, 2a und 3 Satz 2 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist gem. § 215 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensanteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

71

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 24/ 2018 GR
2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen im Rahmen der 3. Stufe der EU- Lärmkartierung gemäß § 47d Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Alle Gemeinden mit betroffenen Einwohnern, die nächtlichem Umgebungslärm von L Night größer 55 dB(A) ausgesetzt sind, sollen in Sachsen- Anhalt die Möglichkeiten einer Lärmaktionsplanung prüfen. In der Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge sind im Bereich der B184 und ab Kreuzung B184/ B1 in Richtung Magdeburg 51 Betroffene festgestellt wurden. Im Lärmaktionsplan sollen Maßnahmen festgelegt werden, die dauerhaft dazu dienen den Verkehrslärm zu mindern. Nach Abwägung der vorhanden Maßnahmen und der bereits in der Planung befindlichen Maßnahmen soll die endgültige Nichtaufstellung eines solchen Planes vom Gemeinderat beschlossen werden.
Die beabsichtigte Nichtaufstellung eines Lärmaktionsplanes für den vom Umgebungslärm betroffenen Bereich wird hiermit bekannt gemacht.
Der Beschluss des Gemeinderates mit Begründung kann in der Zeit

vom 07.05.2018 bis einschließlich 07.06 .2018 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, eingesehen werden.

Während dieser Frist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
gez.Gericke
Bürgermeister

72

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 23/2018 GR
Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 15 „Gartengrundstück August-Bebel-Straße 11a“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 den Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartengrundstück August-Bebel-Straße 11a“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gefasst.
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Verwaltung - Bekanntmachungen - Auslegungen nach BauGB eingestellt.
Geplant ist die Wiedernutzbarmachung einer Gartenfläche zur Schaffung einer Wohnbaufläche für max. 2 Wohngebäude.
Lage August Bebel Straße 11a, Gemarkung Gerwisch, Flur 3, Flurst. 6/25 und 6/14 siehe Karte

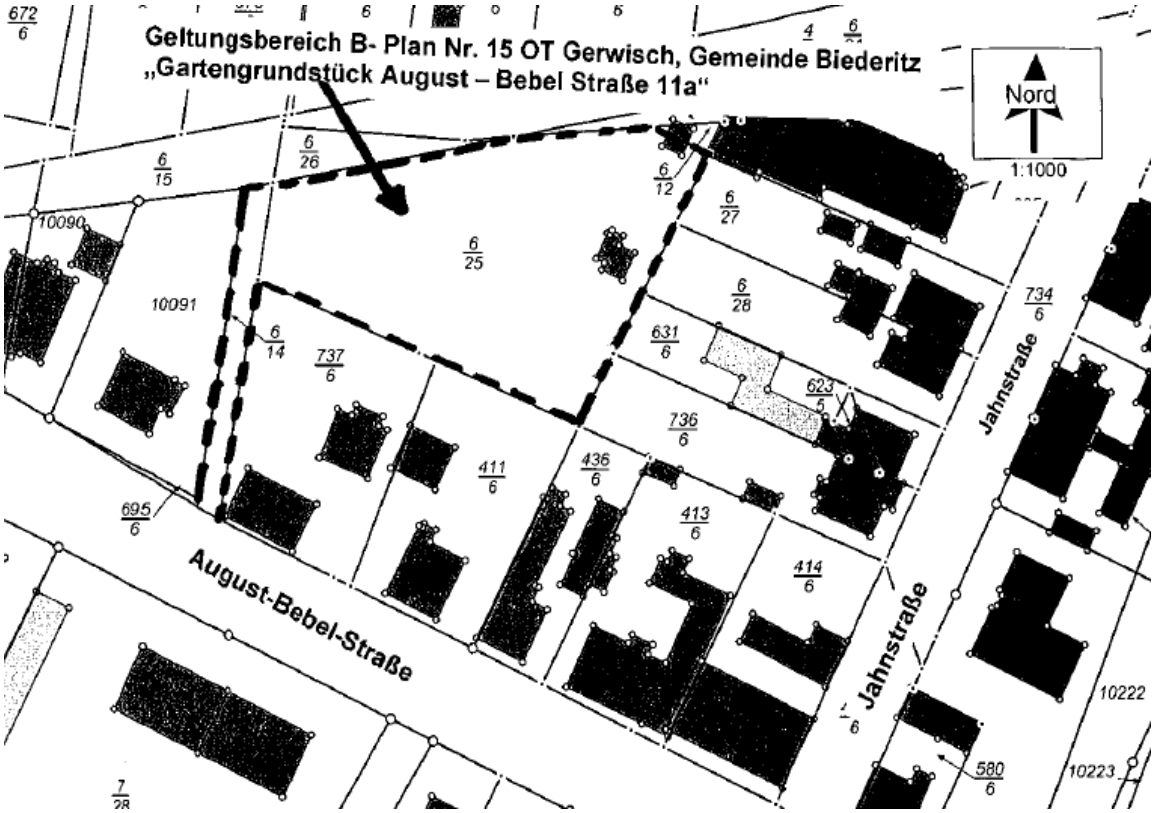

Es soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.
Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.
Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Architektin Dipl.-Ing. G. Pflaumbaum Breiteweg 146a, 39179 Barleben	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

vom 07.05.2018 bis einschließlich 07.06 .2018 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister Siegel

73

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 13/2018 GR
Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 15 „Gartengrundstück A.-Bebel-Straße 11a“
OT Gerwisch, Wohngebiet - Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 OT Gerwisch–Allgemeines Wohngebiet – gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Der Bebauungsplan soll als B- Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Gerwisch, A.-Bebel- Str. 11a, Gemarkung Gerwisch, Flur 3, Flurstücke 6/25 und 6/14

siehe Karte

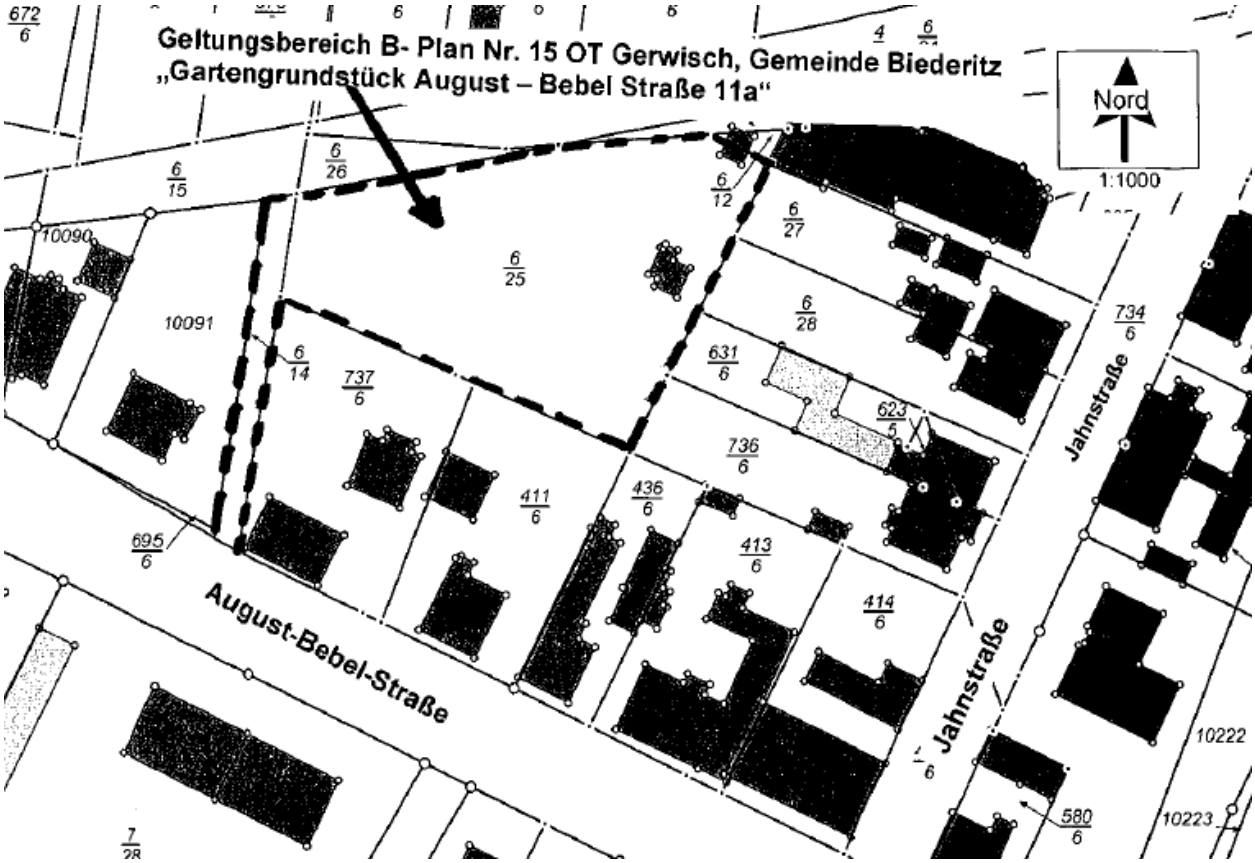

Übersichtskarte B- Plan Nr.15 „Gartengrundstück August-Bebel-Straße 11a“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch

gez. Gericke
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

74

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz

Gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird bekannt gegeben:

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, beantragte am 29.09.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz. Der vollständige Antrag liegt dem Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Stand vom 16.04.2018. Da das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist für dessen Zulassung die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Der Rahmenbetriebsplan für dieses Vorhaben ist in der Zeit vom

13.06.2018 bis 12.07.2018

in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 47, Fachbereich 2 in 39291 Möser zur Einsicht ausgelegt und kann zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Möser oder beim Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 38 in 06118 Halle / Saale Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendung muss hinreichend substantiiert sein, das heißt, die Einwendung muss das betroffene Rechtsgut bezeichnen bzw. zumindest pauschal benennen und die befürchtete Beeinträchtigung sowie den räumlichen Zusammenhang darlegen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der vom Land nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist bekannt gemacht. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch

öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Die Kapazität der zugelassenen Erweiterung der Rückstandshalde wird voraussichtlich 2020 erschöpft sein. Zur Weiterführung des Betriebes über das Jahr 2020 hinaus bis zur Erschöpfung der Lagerstätte ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 10,8 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 18,9 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser. Aufgrund der geplanten Höhe von 230 m über Normalnull (ca. 150 m über Geländeoberkante) wird die Halde weithin sichtbar sein.

Das am Standort gefasste Haldenwasser wird derzeit auf Grundlage einer im Juli 2002 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis in die Elbe eingeleitet werden. Dies soll auch im Rahmen des Vorhabens Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) fortgeführt werden.

Das Vorhaben umfasst neben der Errichtung und den Betrieb der Haldenkapazitäts-erweiterung II (römisch Zwei) und den Infrastruktureinrichtungen auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen bauseitigen und naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Maßnahmen zur Durchsetzung artenschutz-rechtlicher Regelungen sowie Maßnahmen zur Durchsetzung von Regelungen die Belange Natura 2000-Gebiete betreffend.
Das Vorhaben wird das Gebiet der Einheitsgemeinde Möser zumindest in der Gemarkung Hohenwarthe zumindest im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft berühren.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind im Internet unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ abrufbar.

75

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz

Gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, beantragte am 29.09.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz. Der vollständige Antrag liegt den Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Stand vom 16.04.2018. Da das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist für dessen Zulassung die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Der Rahmenbetriebsplan für dieses Vorhaben ist in der Zeit vom

13.06.2018 bis 12.07.2018

in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Rathaus, Bauamt Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zur Einsicht ausgelegt und kann zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:
Montag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag. 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag:: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow oder

beim Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 38 in 06118 Halle / Saale Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle An-schrift des Einwenders enthalten. Die Einwendung muss hinreichend substantiiert sein, das heißt, die Einwendung muss das betroffene Rechtsgut bezeichnen bzw. zumindest pauschal benennen und die befürchtete Beeinträchtigung sowie den räumlichen Zusammenhang darlegen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der vom Land nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist bekannt gemacht. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Die Kapazität der zugelassenen Erweiterung der Rückstandshalde wird voraussichtlich 2020 erschöpft sein. Zur Weiterführung des Betriebes über das Jahr 2020 hinaus bis zur Erschöpfung der Lagerstätte ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 10,8 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 18,9 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser. Aufgrund der geplanten Höhe von 230 m über Normalnull (ca. 150 m über Geländeoberkante) wird die Halde weithin sichtbar sein.

Das am Standort gefasste Haldenwasser wird derzeit auf Grundlage einer im Juli 2002 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis in die Elbe eingeleitet werden. Dies soll auch im Rahmen des Vorhabens Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) fortgeführt werden.

Das Vorhaben umfasst neben der Errichtung und den Betrieb der Haldenkapazitäts-erweiterung II (römisch Zwei) und den Infrastruktureinrichtungen auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen bauseitigen und naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Maßnahmen zur Durchsetzung artenschutz-rechtlicher Regelungen sowie Maßnahmen zur Durchsetzung von Regelungen die Belange Natura 2000-Gebiete betreffend.

Das Vorhaben wird das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow voraussichtlich in der Gemarkung Klietznick zumindest als Standort für Naturschutzmaßnahmen berühren. Zudem kann das Vorhaben das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zumindest in der Gemarkung Jerichow als Anrainergemeinde hinsichtlich des Schutzgutes Wasser berühren.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind im Internet unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ abrufbar.

76

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Stendal, 16.04.2018

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBL. LSA S. 510)

Für die	**Gemarkung**	Karow
	Flur	1 - 15
in der	Stadt Jerichow	

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.
Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.05.2018 bis 14.06.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal
während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Stendal, 16.04.2018

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung** Karow
Flur 1 - 15
In der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.05.2018 bis 14.06.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.